

ERHALTUNGSSATZUNG RODVIERTEL

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan mit einer unterbrochenen Linie gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung für Abbruch, Änderung oder Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
- (3) Die zu den baulichen Anlagen gehörenden vorhandenen Grün- und Freiflächen sind bei Um-, An- und Neubaumaßnahmen weitestgehend zu erhalten.

§ 3

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Andere Rechtsvorschriften, insbesondere die Landesbauordnung, das Denkmalschutzgesetz und vorhandene Bebauungspläne bleiben von den Bestimmungen der Erhaltungssatzung unberührt.

§ 4

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

- a) Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder
- b) die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 (1) Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung abbricht, errichtet oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,-- geahndet werden.

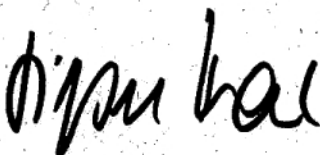
§ 6

Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt diese Satzung in Kraft.

Pforzheim, 25. MRZ. 1994

Der Oberbürgermeister
In Vertretung:



Siegbert Frank
Erster Bürgermeister